

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
Referat 550/Landesprüfungsamt für  
akademische Heilberufe

Weimarplatz 4, 99423 Weimar  
Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ (0361) 3773- 7283 (Medizin, Pharmazie),  
- 7024 (Zahnmedizin)

## **Merkblatt**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen**

Das Landesprüfungsamt rechnet gemäß § 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) bzw. § 22 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bzw. §§ 21 Abs. 4, 26 Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) auf die in der ÄAppO, AAppO bzw. ZÄPrO vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, auf Antrag ganz oder teilweise an:

- Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums sowie
- Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums.

Ebenso werden die im Rahmen eines solchen Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist.

#### **Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der/die Antragsteller/in für das Studium der Medizin, Pharmazie oder Zahnheilkunde eingeschrieben oder zugelassen ist (§ 12 Abs. 4 ÄAppO, § 22 Abs. 5 AAppO, § 60 Abs. 1 ZÄPrO).

Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder eine Zulassung für das Medizin-, Pharmaziestudium oder Studium der Zahnheilkunde bei einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄAppO, AAppO oder ZÄPrO noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dem der/die Antragsteller/in geboren ist, bzw. richtet sich im Falle der ZÄPrO die Zuständigkeit für die Inaussichtstellung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz).

Ergibt sich auch hiernach keine Zuständigkeit, so ist im Falle der Humanmedizin das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuständig, im Falle der Pharmazie das Landesprüfungsamt des Landes Hessen in Frankfurt und im Falle der Zahnheilkunde das Landesprüfungsamt des Landes Thüringen in Weimar.

Die Anrechnung/Anerkennung erfolgt schriftlich auf **Antrag**.

Hierfür verwenden Sie bitte das Antragsformular, welches Sie im Anhang zu diesem Merkblatt finden.

Der Antrag ist an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 550/Landesprüfungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar**

zu richten.

Die Anrechnung bzw. Anerkennung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Anrechnung und wird mit der Anerkennungsentscheidung festgesetzt.

### **Antragsunterlagen**

→ **bei einer Anrechnung auf das Studium der Medizin:**

Bei einer Anrechnungen aus einem **inländischen Studium** sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Medizin an der FSU Jena gegeben ist, aber Geburtsort in Thüringen liegt,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Äquivalenzbescheinigung(en) des für das entsprechende Fach der Medizin zuständigen Hochschullehrers (anzufordern über das Studiendekanat).

Bei einer Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Medizinstudium oder verwandten Studium sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Medizin an der FSU Jena gegeben ist, aber Geburtsort in Thüringen liegt,
- Lebenslauf,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- Anerkennungs-/ Anrechnungsbescheid(e) eines anderen Landesprüfungsamtes, sofern vorhanden.

→ **bei einer Anrechnung auf das Studium der Zahnmedizin:**

Bei einer Anrechnungen aus einem **inländischen Studium** sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Personalausweis, wenn der Hauptwohnsitz in Thüringen liegt,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Äquivalenzbescheinigung(en) des für das entsprechende Fach der Zahnmedizin zuständigen Hochschullehrers (anzufordern über das Studiendekanat).

Bei einer Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Zahnmedizinstudium oder verwandten Studium sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Personalausweis, wenn der Hauptwohnsitz in Thüringen liegt.
- Lebenslauf,
- Studienbuch mit Leistungsnachweisen und Zeugnissen über das anzurechnende Studium,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- Anerkennungs-/ Anrechnungsbescheid(e) eines anderen Landesprüfungsamtes, sofern vorhanden.

→ **bei einer Anrechnung auf das Studium der Pharmazie:**

Bei einer Anrechnungen aus einem **inländischen Studium** sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Pharmazie an der FSU Jena gegeben ist, aber Geburtsort in Thüringen liegt,
- Zeugnisse, Leistungsübersichten und Modulauszüge über über das anzurechnende Studium.

Bei einer Anrechnung/Anerkennung von Leistungsnachweisen und Studienzeiten aus einem im **Ausland** betriebenen Pharmaziestudium oder verwandten Studium sind dem Antrag auf Anrechnung folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- Immatrikulationsnachweis bzw. Zulassungsbescheid der ZVS oder
- Geburtsurkunde, wenn keine Immatrikulation oder Zulassung für das Studium der Pharmazie an der FSU Jena gegeben ist, aber Geburtsort in Thüringen liegt,
- Lebenslauf,
- Zeugnisse, Leistungsübersichten und Modulauszüge über über das anzurechnende Studium,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- Anerkennungs-/ Anrechnungsbescheid(e) eines anderen Landesprüfungsamtes, sofern vorhanden.

### **Hinweis:**

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten sind durch die Vorlage der ausländischen Bescheinigungen im Original zusammen mit Übersetzungen in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Dolmetscher nachzuweisen.

Für die Feststellung, inwieweit die im Ausland erbrachten Studienleistungen aus einem Medizin-, Pharmazie-, Zahnmedizinstudium bzw. verwandten Studium gleichwertig sind, holt das Landesprüfungsamt in der Regel eine Einschätzung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ein. Da diese Einrichtung für das gesamte Bundesgebiet tätig ist, kann sich dadurch die Bearbeitungszeit verlängern.

Weimar, November 2015

Familiename, Vorname, ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort/ Geburtsland	Staatsbürgerschaft
Straße, Hausnummer	Telefon
Postleitzahl, Ort	E-Mail
Studienrichtung	Hochschule
Immatrikuliert seit	

**Thüringer Landesverwaltungsamt**

Referat 550/ Landesprüfungsamt  
für akademische Heilberufe  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

**Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen auf das Studium der**

- Medizin nach der Approbationsordnung für Ärzte**
- Pharmazie nach der Approbationsordnung für Apotheker bzw.**
- Zahnmedizin nach der Approbationsordnung für Zahnärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- eines im Inland betriebenen, dem Medizin-, Pharmazie bzw. Zahnmedizinstudium verwandten Studiums
- eines im Ausland betriebenen Medizin-, Pharmazie bzw. Zahnmedizinstudium oder verwandten Studiums

Ich bestätige, dass ich eine nach o. g. Prüfungsverordnungen vorgeschriebene Prüfung im Inland nicht endgültig nicht bestanden habe.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)